

Gesellen wachten eifersüchtig darauf, daß auch die Herren sich nach den Gebräuchen richteten, sonst „schalten“ sie ihn und der gescholtene Herr zahlte 1 Thlr., der Geselle 10 Gr. Buße. Weil aber die Gebräuche nirgends schriftlich verzeichnet waren, entstand darüber, was eigentlich Brauch war, viel Streit. Kein Papiermacher, Herr oder Geselle, durfte bei einer Obrigkeit klagbar werden, sonst wurde er gänzlich verstoßen und ungültig erachtet. Die Gesellen trugen „Anzeichenbriefe“ mit sich, worin jeder verzeichnet stand, der sich schuldig gemacht hatte und zeigten dieselben bei Geschenken, Lehrbraten u. dergl.; wer seine Sache „ausgemacht“ hatte, wurde wieder ausgestrichen. Ein solcher Anzeichenbrief lautete z. B. „Herrn und Gesellen zu N. zeichnen bei einem ehrlichen Lehrbraten den M. an. Ursachen: weil M. eine Weibsperson geschwängert, sind mit ihm nicht zufrieden, er führe denn seine Sache nach Gebrauch und Gewohnheit.“ Ebenso wurde auch angezeichnet, wer sich eines Betruges oder irgend eines schlechten Streiches gegen Handwerksgenossen schuldig gemacht hatte, so daß also das Gewerbe als geschlossene Innung erscheint, wenn auch die schriftlich festgesetzten Artikel fehlten. —